

Bundessozialgericht

- 1 RA 217/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
17. Mai 1977

U r t e i l

.....
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974
aufgehoben.

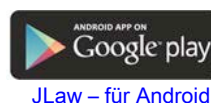
Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zusteht (§§ 23, 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-).

Die 1919 geborene Klägerin erlernte nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) von 1934 bis 1936 den Beruf einer Kontoristin und war bis 1940 als kaufmännische Angestellte und Stenokontoristin beschäftigt. Von 1940 bis 1941 arbeitete sie als Helferin beim Deutschen Roten Kreuz (DRK), von August 1941 bis August 1942 als DRK-Schwesternhelferin und daran anschließend bis Dezember 1945 als DRK-Hilfsschwester. Im Mai 1972 beantragte die Klägerin die Gewährung der Versichertenrente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte bewilligte ihr zunächst ein Heilverfahren. Unter Bezugnahme auf ein in dieser Zeit erstelltes fachärztliches Gutachten für Neurologie und Psychiatrie lehnte die Beklagte sodann den Antrag der Klägerin ab (Bescheid vom 5. April 1973).

Die hiergegen erhobene Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Das LSG wies die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) im wesentlichen mit folgender Begründung zurück: In Übereinstimmung mit dem vom SG eingeholten neurologisch-psychiatrischen Fachgutachten vom 25. Januar 1974 (Dr. L , Lünen) und dem vom LSG eingeholten internistischen Sachverständigengutachten vom 17. Juli 1974 (Dr. R , Bottrop) könne die Klägerin Arbeiten als Bürogehilfin, Karteiführerin oder in der Registratur zumindest halbtags ausführen. Diese Arbeiten seien ihr auch zuzumuten. Sie entsprächen ihren Kenntnissen und Fähigkeiten sowie ihren körperlichen und geistigen Kräften.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Halbtagsarbeitsplätze in der Registratur oder für Karteiführerinnen seien nach Kenntnis des Senats in großer Zahl – seien sie nun besetzt oder offen – vorhanden. Dies werde von der Klägerin auch nicht bestritten. Da sie mithin nicht berufsunfähig sei, könne sie erst recht nicht erwerbsunfähig sein (Urteil vom 29. Oktober 1974).

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie rügt wesentliche Verfahrensmängel, die sie auf Verletzungen der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das Berufungsgericht stützt.

Die Klägerin beantragt, ihr wegen Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Dortmund vom 28. März 1974 sowie den Bescheid der Beklagten vom 5. April 1973 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr ab Antragstellung Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit zu gewähren; hilfsweise beantragt sie, den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

II

Der Klägerin war wegen Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil sie aus finanziellen Gründen gehindert war, fristgerecht Revision einzulegen. Sie hat nach Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Rechtsanwalts innerhalb der Frist des § 67 Abs. 2 SGG den Wiedereinsetzungsantrag gestellt sowie die Revision eingelegt und begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

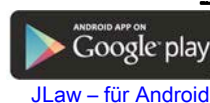
Da das angefochtene Urteil vor dem 1. Januar 1975 verkündet wurde, ist auf die vom LSG nicht zugelassene Revision § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 gültigen Fassung anzuwenden (Art. III i.V.m. Art. VI des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30.7.1974, BGBI I S. 1628). Nach dieser Vorschrift ist die Revision statthaft, weil jedenfalls der - u.a. - gerügte wesentliche Verfahrensmangel einer Verletzung des § 128 Abs. 2 SGG vorliegt.

Insoweit beanstandet die Klägerin zu Recht, daß das angefochtene Urteil auf die gerichtskundige Tatsache, es seien für sie geeignete Arbeitsplätze in großer Zahl vorhanden, gestützt worden ist, ohne daß sie sich hierzu in ausreichender Weise habe äußern können. Entsprechend diesem Vorbringen ist weder den Gerichtsakten - insbesondere auch nicht der Sitzungsniederschrift vom 29. Oktober 1974 - noch den Gründen des Berufungsurteils zu entnehmen, daß die gerichtskundige Tatsache zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist. Damit hat das LSG gegen § 128 Abs. 2 SGG verstoßen (vgl. BSG SozR 1500 § 128 Nr. 4 mit weiteren Nachweisen).

Die wegen dieses wesentlichen Verfahrensmangels zulässige Revision ist auch insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil die bisherigen Feststellungen des LSG zur abschließenden Beurteilung des geltend gemachten Rentenanspruchs nicht ausreichen. Das LSG wird bei seiner neuen Entscheidung zu beachten haben, daß der Große Senat (GS) des Bundessozialgerichts (BSG) zwischenzeitlich abweichend von seinen Beschlüssen vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167 ff) entschieden hat, daß ein Versicherter in der Regel nur auf Teilzeitarbeitsplätze verwiesen werden darf, die er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

täglich von seiner Wohnung aus erreichen kann, und daß ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, wenn ihm weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruchs einen derartigen Arbeitsplatz anbieten kann (vgl. GS-Beschluß vom 10.12.1976, Az.: GS 2/75, GS 3/75, GS 4/75, GS 3/76, insbesondere Abschnitt B II 4).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)